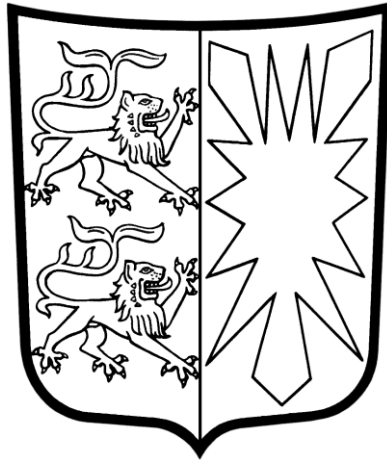


(Reg.-Nr.: 17-17)

Nummer _____ der Urkundenrolle für das Jahr 2017



VERHANDELT

zu Rendsburg am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

DR. MARKUS GÖLDNER

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
mit dem Amtssitz in Rendsburg, Berliner Straße 2,

erschieden heute:

1. Herr Bürgermeister Pierre Gilgenast, geb. am 21.03.1965,
handelnd nicht für sich selbst, sondern für die **Stadt Rendsburg**
Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg,

(nachfolgend auch kurz "**Stadt**" genannt)

2. Herr Bürgermeister Bernd Sienknecht, geb. am 16.05.1968,
handelnd nicht für sich selbst, sondern für die **Gemeinde Osterrönfeld**,
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

(nachfolgend auch kurz "**Gemeinde**" genannt)

sowie

3. Herr Herwig Schröder, geboren am 13.08.1954,
wohnhaft Altstädter Gärten 16, 24768 Rendsburg,
4. Herr Peter Klarmann, geboren am 25.11.1955,
wohnhaft Zum Sportplatz 21, 24613 Aukrug,
handelnd nicht für sich selbst, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam
vertretungsberechtigte Geschäftsführer der **Rendsburg Port Authority GmbH**,
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld

(nachfolgend auch kurz "**Erschließungsträger**" genannt)

Der Notar bescheinigt gemäß § 21 BNotO aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Kiel – HRB 9755 RD -, dass die Herren Schröder und Klarmann zur gemeinsamen Vertretung der Rendsburg Port Authority GmbH berechtigt sind.

Der Notar fragte die Erschienenen vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Eine solche Vorbefassung ist dem Notar nicht bekannt; sie wird auch von den Erschienenen verneint. Die Erschienenen erklärten ferner, keine Einwendungen gegen die Speicherung von Daten gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz zu erheben.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

Erschließungsvertrages.

Vorbemerkung/Vertragszweck

Die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld haben mit Erschließungsvertrag vom 19.9.2011 (Nr. 161 der Urkundenrolle für das Jahr 2011 des Notars Dr. Markus Göldner in Rendsburg) den Bau der Marie-Curie-Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 "Gewerbegebiet Bischofskamp" südlich der B 202 auf den Erschließungsträger übertragen. Im Zuge der weiteren verkehrstechnischen Erschließung des Gewerbegebietes planen Stadt und Gemeinde die Fortsetzung der Karl-von-Drais-Straße südlich der Marie-Curie-Straße, die in die noch zu erstellenden Gustav-Robert-Kirchhoff-Straße angebunden werden soll.

Mit der Durchführung der verkehrsrechtlichen Erschließung beauftragen die Stadt und die Gemeinde den Erschließungsträger, der im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Bischofskamp“ der Stadt Rendsburg und im Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld Eigentümer umfassenden Grundbesitzes ist. Dieser Grundbesitz wird von dem Erschließungsträger nach seinem Gesellschaftszweck bewirtschaftet. Gesellschaftszweck ist die Planung, der Erwerb, die Erschließung, die Unterhaltung und die Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie die Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 des Vertrages über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Osterrönfeld und der Stadt Rendsburg vom 25. Januar 1999. In diesem Zusammenhang stimmen die Stadt und die Gemeinde - soweit erforderlich - der Rechtsnachfolge des Vorhabenträgers gemäß Abschnitt III 1 des Städtebaulichen Vertrages der Stadt Rendsburg, der Gemeinde Osterrönfeld und der Planungs- und Verwertungsgesellschaft Rendsburg/Osterrönfeld (nachstehend auch kurz "PlanweRD" genannt) vom 4. September 2003 vorsorglich zu.

Zur Regelung der Planung, Durchführung und Kostentragung der Weiterführung der Karl-von-Drais-Straße schließen die Parteien nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 30.03.2017, der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.03.2017 und der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates der Erschließungsträgerin vom 01.03.2017 folgenden Vertrag:

§ 1

- Gegenstand des Vertrages -

1.

Die Stadt und die Gemeinde übertragen nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) den Bau der Verkehrsanlage „Karl-von-Drais-Straße“ auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung der erforderlichen Straßengrundstücke ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Plan, der den geplanten Straßenverlauf wiedergibt.

2.

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend

- a) die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Bischofskamp“ der Stadt Rendsburg vom 30.03.2017 (Satzungsbeschluss) und die rechtsverbindliche 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.03.2017 (Satzungsbeschluss),
- b) die von der Stadt und der Gemeinde genehmigten Ausbauplanungen des Ingenieurbüros WVK, Neumünster und
- c) die entwässerungstechnische Abstimmung zwischen der Stadt Rendsburg, der Gemeinde Osterrönfeld und der Abwasserbeseitigung Rendsburg auf Grundlage des vom Büro WVK, Neumünster, erarbeiteten und mit der UWB des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmten Gesamtentwässerungskonzeptes vom 02.08.2013.

3.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Verkehrsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten

sich, die Flächen und die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

- Fertigstellung der Anlagen -

1.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Entwässerung sowie die Straßen- und Wegeflächen und die Grünanlagen sowie die Ausgleichsflächen und -maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang und Umfang mit der zu erschließenden Straße stehen, in dem Umfang fertig zu stellen, der sich sowohl aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung als auch aus den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen übergeordneter Behörden ergibt. Die Parteien stellen klar, dass die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen der Bauleitplanungen abgewickelt worden sind.

2.

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist Stadt und Gemeinde als Gesamtberechtigte berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so sind Stadt und Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3

- Art und Umfang der Erschließungsanlagen -

1.

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- c) die Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Parkflächen,
 - Geh-/Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung einschl. Regenwasserklär- und -rückhaltebecken,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßennamensschilder,
 - Straßenbegleitgrün,
- d) die Herstellung der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen,
- e) selbstständige öffentliche Parkflächen,
- f) selbstständige öffentliche Grünanlagen,
- g) Immissionsschutzanlagen nach Maßgabe der genehmigten Ausbauplanung.

2.

Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, naturschutz- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt und der Gemeinde vorzulegen.

3.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt/Gemeinde.

4.

Planung, Bau, Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsanlagen werden von der Abwasserbeseitigung Rendsburg entwässerungstechnisch begleitet.

5.

Soweit die Erschließung nicht Aufgabe der Stadt und der Gemeinde ist (Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Telekommunikationsleitungen usw.), veranlasst der Erschließungsträger die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig durch den zuständigen Träger. Die Kosten für eventuell erforderliche Verlegungen von Leitungen, Kabeln usw. der vorgenannten Versorgungsträger gehen zu Lasten des Erschließungsträgers, sofern sie nicht von den Versorgungsträgern selbst getragen werden.

6.

Die Beschaffung und Aufstellung von Straßennamensschildern und Verkehrsschildern erfolgen durch die Stadt und die Gemeinde zu Lasten des Erschließungsträgers.

§ 4

- Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung -

1.

Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger entsprechende leistungsfähige Ingenieurbüros, die die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bieten. Der Abschluss der Ingenieurverträge zwischen dem Erschließungsträger und den Ingenieurbüros erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

2.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.

3.

Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten und Bestandsvermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt und der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten der Vermessung übernimmt der Erschließungsträger.

§ 5

- Baudurchführung -

1.

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen

für das Erschließungsgebiet (z. B.) Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.

2.

Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Stadt/der Gemeinde durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen. Die Verlegung der Schmutzwasserleitungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Rendsburg erfolgt durch diese selbst. Die Kostenregelung dieses Vertrages bleibt auch insoweit davon unberührt.

3.

Der Baubeginn ist der Stadt und der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt, die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

4.

Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt/Gemeinde bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Einhaltung erfolgt durch die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien usw. zum Schutz von Bäumen und Sträuchern bei der Erschließung. Die vorgenannten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Einzelnen mit der Stadt/Gemeinde abzustimmen; sie bedürfen der Zustimmung der Stadt und sind auf jeden Fall vor den Tiefbauarbeiten durchzuführen.

5.

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt/Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt/Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt/Gemeinde bestimmten Frist zu entfernen.

6.

Die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung hat zur Absicherung des Brandschutzes nach den anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und der Gemeinde zu erfolgen.

§ 6

- Haftung und Verkehrssicherung -

1.

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsbereich die Verkehrssicherungspflicht. Alle während der Bauzeit erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen führt der Erschließungsträger in Abstimmung mit der Ordnungsverwaltung bzw. der zuständigen Verkehrsaufsicht durch.

2.

Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

- Gewährleistung und Abnahme -

1.

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt und die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

2.

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Anlagen gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages durch die Stadt und die Gemeinde.

3.

Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt und die Gemeinde setzen einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt, der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt/die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4.

An den Abnahmeterminen nehmen teil:

- der Erschließungsträger,
- die Stadt,
- die Gemeinde,
- die Abwasserbeseitigung Rendsburg,
- die Versorgungsträger (bedarfswise),
- die Ingenieurbüros,
- die bauausführenden Firmen.

5.

Mit der Schlussabnahme übernehmen die Stadt und die Gemeinde die Anlage in die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

6.

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt und die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

§ 8

- Übernahme der Erschließungsanlagen -

1.

Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Anlagen übernehmen die Stadt, die Gemeinde und/oder die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger die Anlagen jeweils in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden sind oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch zuvor gesicherte jeweilige Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt, der Gemeinde und/oder Ver- und Entsorgungsträger und der Erschließungsträger vorher

- in zweifacher Ausfertigung die von den Ingenieurbüros sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufnahmen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
- die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
- Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
- die Schadensfreiheit und die Dichtigkeit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen festgestellt worden ist.

Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt, der Gemeinde und/oder der Ver- und Entsorgungsträger.

2.

Die Stadt und die Gemeinde bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

3.

Die Widmung der Straße erfolgt durch die Stadt und die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu. Die Straßengrundstücke sind noch nicht vermessen worden. Die Vermessung wird erst dann erfolgen, wenn die Straße fertig gestellt sein wird. Stadt und Gemeinde sind berechtigt, bereits ab dem heutigen Tage des Vertragsabschlusses Vermessungsarbeiten als Teil der planerischen Vorbereitung für den Bau der Straße auf dem Gelände des Erschließungsträgers durchzuführen. Die ungefähre Lage der zu vermessenden Grundstücksteile ergibt sich aus der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Lageskizze

(rot umrandet). Die Vertragsparteien bevollmächtigen sich wechselseitig und unbeschadet der Pflicht zu vorheriger Abstimmung, im Rahmen der Vertragsdurchführung alle mit der Vermessung erforderlichen Willenserklärungen und Anträge auch im Namen der anderen Vertragsparteien abzugeben und stellen zu dürfen.

4.

Der Erschließungsträger wird das in Abt. II und III der Grundbücher lastenfreie Eigentum an den Straßengrundstücken an die Stadt und die Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen und bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragener Rechte. Die Stadt und die Gemeinde erhalten die auf ihrem jeweiligen Gebiet belegenen Grundstücke zu Alleineigentum. Die Auflassung und die ggf. erforderliche Erklärung der Identität soll nach der endgültigen Fertigstellung und Vermessung durch die Bevollmächtigten gem. § 11 erfolgen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, ab sofort keine das Grundstück betreffenden Vereinbarungen ohne Zustimmung der Stadt und der Gemeinde zu treffen.

5.

Ein Kaufpreis für die Straßengrundstücke wird nicht gezahlt. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich aufgrund dieses Erschließungsvertrages. Die Vertragsbeteiligten geben den ideellen Wert des Übertragungsgegenstandes mit 4,00 EURO pro Quadratmeter an, mithin beträgt er bei einer Größe von ca. 9.500 Quadratmetern EURO 38.000,00.

6.

Der Grundbesitz wird übergeben werden wie dieser steht und liegt. Ansprüche und Rechte der Stadt und der Gemeinde wegen eines Sachmangels der Grundstücke sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt auch und insbesondere für Ausgleichsansprüche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG. Der Erschließungsträger übernimmt für die Bodenbeschaffenheit keine Gewähr. Der amtierende Notar belehrte über die Tragweite dieses Haftungsausschlusses; er wies dabei insbesondere auch auf die seitens des Erschließungsträgers bestehende vollständige Offenbarungspflicht in Bezug auf Sach- und Rechtsmängel an dem Kaufgegenstand hin. Der Erschließungsträger versichert ferner bereits jetzt, dass ihm nichts darüber bekannt ist, dass der Grund und Boden mit umweltgefährdenden Schadstoffen (ökologischen Altlasten) belastet ist. Der Erschließungsträger versichert ferner bereits jetzt, dass ihm weder von der Eintragung von weiteren Baulasten im Baulastenverzeichnis, noch von altrechtlichen Belastungen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind oder die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, etwas bekannt ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag. Sollten solche Baulasten oder Belastungen bestehen, so werden sie von der Stadt und der Gemeinde übernommen.

§ 9

- Abrechnung und Kosten -

1.

Sobald die Erschließungsanlage endgültig hergestellt und von der Stadt und der Gemeinde abgenommen (§ 7) worden ist, legt der Erschließungsträger der Stadt und der Gemeinde unter Beifügung prüffähiger Unterlagen eine Aufstellung über die Kosten der Erschließungsanlagen vor und zwar jeweils bezogen auf die auf den jeweiligen Stadtgebiet und Gemeindegebiet erstellten Anlagen.

2.

Der Erschließungsträger gliedert die Nachweisführung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- die Herstellung der öffentlichen Straße,
- selbständige öffentliche Parkflächen,
- Immissionsschutzanlagen,
- Planung und Bauleitung,
- Vermessung, Vermarktung und Schlussvermessung,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen,
- Sonstiges.

3.

Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt ausschließlich der Erschließungsträger, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wird. Die Stadt und die Gemeinde erheben für die Anlage innerhalb des Vertragsgebietes keine Beiträge nach § 127 ff BauGB. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine auch nur teilweise Refinanzierung der Erschließungskosten durch Dritte, etwa durch Anlieger gemäß den §§ 124 BauGB nicht in Betracht kommt. Ausschließlich der Erschließungsträger erhält einen erschließungsbeitragsrechtlichen Vorteil durch die Straßenbaumaßnahme vermittelt.

§ 10 - Rechtsnachfolge -

Ein Wechsel des Erschließungsträgers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt und der Gemeinde. Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 11 - Vollzugsvollmacht -

Die Vertragsparteien – eine jede für sich – erteilen den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,

- a) Frau Helga Frank geborene Lehmann,
- b) Frau Claudia Kaspereit

beide berufsansässig Berliner Straße 2, 24768 Rendsburg, - und zwar einer jeden gesondert und unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB -

V o l l m a c h t

sämtliche zum Vollzug dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere

- die Auflassung zu erklären und die Identitätserklärung abzugeben,
- evtl. Berichtigungs- und/oder Ergänzungserklärungen abzugeben einschließlich der dazu erforderlichen Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt einschließlich des Antrages auf Abschreibung der Erschließungsflächen aus dem Grundbuch des Grundbesitzes unter Buchung der Flächen in einem neu anzulegenden Grundbuch,
- Rangänderungen, Löschungen und Eintragungen im Grundbuch des Kaufgegenstandes zu bewilligen und zu beantragen, soweit diese zur Erreichung des Ver-

tragszweckes erforderlich sind, insbesondere Rechte zu bestellen und deren Eintragung zu bewilligen und zu beantragen;

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers, die Erteilung von Untervollmacht ist zulässig. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Im Außenverhältnis - insbesondere gegenüber dem Grundbuchamt - ist die Vollmacht uneingeschränkt. Im Innenverhältnis darf von der Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter oder den mit ihm in Sozietät verbundenen Notaren und Notarvertretern Gebrauch gemacht werden.

§ 12 Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt der Erschließungsträger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt, die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt für Vertragslücken. Für die steuerliche Behandlung dieses Vertrages übernimmt der beurkundende Notar keine Haftung.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird sofort wirksam.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die Anlage zur Durchsicht vorgelegt, soweit erforderlich verlesen, von den Beteiligten paraphiert und die Anlage sowie das Protokoll sodann von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig - wie folgt - unterschrieben: